

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für das Gemeindehaus Brückengasse der Ortsgemeinde Offenbach Hundheim**

### **§ 1**

#### Bestimmung des Hauses

Das Gemeindehaus ist Stätte der Begegnung für Kultur-, Sport- und Gesellschaftsveranstaltungen. Es steht den örtlichen Vereinen, den Kirchengemeinden, den Bürgern der Ortsgemeinde sowie Gästen im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnung offen. Tierzüchterisch tätigen Vereinen ist die Benutzung des Gemeindehauses für Ausstellungszwecke nicht gestattet.

### **§ 2**

#### Leitung des Hauses

1. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Hauses. Hausherr ist der Ortsbürgermeister, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
2. Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters sowie des Beauftragten haben die Benutzer des Hauses Folge zu leisten. In Abwesenheit des Ortsbürgermeisters oder seiner Stellvertreter übt der Gemeindearbeiter das Hausrecht aus.

### **§ 3**

#### Benutzung und Vermietung des Hauses

Die Räumlichkeiten des Gemeindehauses sind grundsätzlich pfleglich zu behandeln; auf sparsamen Verbrauch von Strom, Wasser und Heizung ist besonders zu achten. Neben den grundsätzlichen Forderungen gilt:

1. Die Veranstaltungen sind frühestmöglich beim Ortsbürgermeister anzumelden. Örtliche Mietinteressenten haben, bei zeitgleicher Anmeldung, gegenüber auswärtigen Veranstaltern bei der Vergabe der Räumlichkeiten Vorrang.
2. Der Mietvertrag für den großen Saal (Obergeschoss) sowie den kleinen Saal im Erdgeschoss, einschließlich der dazugehörenden Räume, wird unter folgenden Voraussetzungen geschlossen:
  - a) Der Mietpreis ist entsprechend den Vorgaben der Gebührenordnung zu entrichten.
  - b) Die benutzten Räume sind nach Vereinbarung, spätestens aber 24 Stunden nach der Veranstaltung, in ordnungsgemäßem Zustand an den Vertreter der Gemeinde

zurückzugeben. Die Übergabe und Abnahme geschieht durch den Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten.

- c) Für jede Veranstaltung zeichnet seitens der/des Mieter/s eine geschäftsfähige Person gegenüber dem Hauseigentümer verbindlich. Sie ist für die Übernahme und Schließung des Hauses sowie für die ordnungsgemäße Rückgabe verantwortlich. Für Schäden jeglicher Art haftet der Mieter. Wird durch eigene Schuld die Rückgabe verzögert, so haftet der Mieter ebenfalls für den sich hieraus resultierenden Schaden.
- d) Der dem Mieter ausgehändigte Schlüssel ist Bestandteil einer Schließanlage und somit besonders sorgsam zu behandeln. Der Nutzer verpflichtet sich, bei Verlust des Schlüssels sämtlich Kosten für den Austausch der Schließanlage zu erstatten.
- e) Die Veranstaltungen sollen so vor sich gehen, dass sie nach 22:00 Uhr von den Nachbarn des Gemeindehauses nicht als Lärmbelästigung empfunden werden.
- f) Das Rauchen ist im gesamten Gemeindehaus untersagt. Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich.
- g) Der Mieter ist für die Einhaltung bestehender Gesetze und Regelungen (z. B. Jugendschutzgesetz, Bestuhlungsplan, Sperrstunde, Sonn- und Feiertagsregelung, Melde- und Zahlungspflicht gegenüber der Gemeinde und der GEMA u.a.) verantwortlich.
- h) Als Veranstaltungsdauer gilt jeweils die Sperrstunde des Veranstaltungstages, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- i) Sofern es vom Mieter gewünscht wird, kann die Küche -bei Anmietung des großen Saales- benutzt werden. Die gemieteten Räume, einschließlich des Inventars, werden vom Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten übergeben. Das Protokoll der Übergabe ist von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Mietgegenstände in einem einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Rücknahme wird vom Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten durchgeführt. Fehlbestände sind vom Veranstalter zu ersetzen.
- j) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung an die Gemeindekasse bei der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein zu zahlen. Es kann eine Vorausleistung oder Sicherheitsleistung verlangt werden.

## § 4

### Haftung

Die Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim überlässt dem Mieter die Räumlichkeiten des Gemeindehauses einschließlich des Inventars in dem Zustand, in dem es sich im Augenblick der Übergabe befindet. Der Nutzer ist verpflichtet die Gegenstände auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegengeliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde Offenbach-Hundheim keinerlei Haftung.

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**67749 Offenbach-Hundheim, den .....**

**Dr. Roland Alt**  
**- Ortsbürgermeister**